



Ärztekammer Schleswig-Holstein: „Reform des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung überzeugt“

Bad Segeberg, 14.05.2019 – Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) soll novelliert werden. Laut eines Referentenentwurfes der Bundesminister für Gesundheit steht dem MDK eine weitreichende Reform bevor. Bundesgesundheitsminister Spahn hat den Vorschlag eingebracht und will den – dann nur noch – Medizinischen Dienst (MD) unabhängiger, transparenter und effektiver gestalten. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein (ÄKSH) spricht sich für diesen Reformvorschlag aus.

Spahn schlägt vor: MDK soll Körperschaft öffentlichen Rechts werden

Der MDK ist bis jetzt eine Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und in fast jedem Bundesland vertreten: in Nordrhein-Westfalen gibt es zwei MDK, Berlin und Brandenburg haben einen gemeinsamen MDK, und Schleswig-Holstein und Hamburg stehen unter der Verantwortung des MDK Nord. Alle 15 MDK in Deutschland sind im Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (MDS) auf Bundesebene zusammengefasst. Träger sind die Landesverbände der Krankenkassen und Pflegekassen. Dadurch sehen sich die MDK in Deutschland oftmals mit dem Vorwurf konfrontiert, der Dienst sei zu sehr von den Kassen abhängig.

Ein Reformelement sieht daher vor, den MDK als Körperschaft öffentlichen Rechts (KöR) umzustrukturieren und weiter von den Kranken- und Pflegekassen abzukoppeln. Das findet auch in der Bezeichnung Widerhall: Der Dienst soll dann nur noch „Medizinischer Dienst“ (MD) heißen. Die Ärztekammer begrüßt den Vorschlag des Bundesgesundheitsministeriums, die rechtliche Form des MDK zu verändern. Der MD bleibt so in seiner föderalen Struktur bestehen. Als Körperschaft öffentlichen Rechts kann der Dienst noch unabhängiger handeln, als er es ohnehin schon tut. „Die Leistungsfähigkeit bleibt damit erhalten, die Unabhängigkeit wird sogar gestärkt. Das können wir nur befürworten“, so Dr. Henrik Herrmann, Präsident der ÄKSH.

Neuaufstellung des Verwaltungsrates des MD

Als KöR soll außerdem der Verwaltungsrat der MD personell neu aufgestellt werden. Hier sollen in Zukunft auch Vertreter*innen der Patient*innen, Pflegebedürftigen, Verbraucher*innen, der Pflegeberufe und der Ärzteschaft vertreten sein. Die Ärztekammern sollen dann Ärzte*Ärztinnen vorschlagen können, die Sitze im Verwaltungsrat besetzen sollen. Herrmann sieht diesen Reformpunkt als eine positive Entwicklung: „Aus Sicht der ÄKSH ist der Vorschlag, den Verwaltungsrat des MD neu aufzustellen, sehr zu begrüßen. Ist die ärztliche Position bis jetzt rein beratend in den Verwaltungsrat geflossen, kann eine personelle Erweiterung des Rates durch Ärztinnen und Ärzte diese Expertise auf die Entscheidungsebene hieven. Das stärkt ärztliche Positionen.“

Seltener aber gezieltere Abrechnungsprüfung der Krankenhäuser

Ein weiterer Reformpunkt betrifft die Prüfverfahren des MD. Sie sollen gezielter und damit effektiver werden. Im Kern geht es um die Auswahl der zu prüfenden Einrichtungen: Krankenhäuser, die in der Vergangenheit widersprüchlich abrechneten, sollen vermehrt, Krankenhäuser, die hingegen ordentlich abrechnen, seltener geprüft werden. Eine schlechte Abrechnungsqualität führt so zu mehr Prüfungen und einem höheren finanziellen Aufwand für das Krankenhaus. Ab dem Jahr 2020 soll dazu eine maximale Prüfquote je Krankenhaus festgelegt werden, die den Umfang der MD-Prüfungen begrenzt. Die ÄKSH steht dieser Novellierung positiv gegenüber. Ein Prüfverfahren, das sich der tatsächlichen Abrechnungsqualität der Krankenhäuser anpasst, kann nur im Sinne der Häuser sein. Während die auffälligen Häuser vermehrt geprüft werden, können Häuser, die weniger auffällig sind, ihr Personal gezielter einsetzen.